

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung Antrag EnBW Windkraftprojekte GmbH	138
Feststellung gemäß § 5 UVPG Plangenehmigung für die Radwegverbindung zwischen Walkrenried und Landesgrenze Thüringen (Ellrich)	139

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung Widerspruchsrecht	140
----------------------------------	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 19.02.2020	141
---------------------------	-----

### Stadt Osterode am Harz

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 90 "Feldflur auf den Gipsklippen"	142
---	-----

Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Nr. 90 "Feldflur auf den Gipsklippen"	144
--	-----

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 91 "Uhrder Berg"	150
---	-----

Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Nr. 91 "Uhrder Berg"	152
---	-----

### Gemeinde Seeburg

Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters	155
--	-----

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Realgemeinde und Forstgenossenschaft Pöhle

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhle am 27.03.2020	156
Jahreshauptversammlung der Realgemeinde Pöhle am 27.03.2020	157
Außerordentliche Mitgliederversammlung der Realgemeinde Pöhle am 31.03.2020	158

### Unterhaltungsverband Münden

Haushaltssatzung 2020	159
-----------------------	-----

### Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Jahresrechnung 2018	160
---------------------	-----

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasserstraße 15, 70567 Stuttgart hat mit Antrag vom 15.10.2018 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG<sup>1</sup> über die Zulässigkeit von sechs Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der militärischen und zivilen Belange der Luftfahrt, der immissionsschutzrechtlichen Belange und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, ausgenommen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB<sup>1</sup> beantragt.

Die Standorte liegen in der Gemarkung Adelebsen, Flur 21, Flurstücke 14/10, 26/2, 31/24, 14/9, 26/3 und Flur 17, Flurstück 46/1, Flur 19, Flurstück 18/15 sowie Flur 5, Flurstück 124/3.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG<sup>2</sup> genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 und §§ 23, 22 der 9. BImSchV<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen und Kriterien hat insbesondere aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Tierarten der damit einhergehenden ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes im Sinne der Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Göttingen  
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 13.02.2020

Der Landrat

In Vertretung  
gez. Wemheuer

<sup>1</sup> **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

<sup>1</sup> **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

<sup>2</sup> **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

<sup>3</sup> **9. BImSchV:** Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

**Feststellung gemäß § 5 UVPG<sup>1</sup>**

**Plangenehmigung für die Radwegverbindung zwischen Walkenried und Landesgrenze Thüringen (Ellrich) als Ersatzradweg zur L 601 in der Gemeinde Walkenried**

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn u.a. für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist.

Im Rahmen des o.a. Plangenehmigungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG's wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Zwischen der Ortschaft Walkenried auf niedersächsischer Seite und der Landesgrenze Thüringer befindet sich parallel zur Landesstraße 601 ein Wirtschaftsweg. Dieser Weg soll auf einer Länge von ca. 960 m auf vorhandener Trasse in 3,0 m Breite in Asphaltbauweise bis zur Landesgrenze ausgebaut werden. Dort soll der Radweg auf Thüringer Seite weitergeführt werden bis in die Ortslage Ellrich. Beide Radwegverbindungen sollen in diesem Jahr als länderübergreifende Maßnahme entstehen. Diese Route ist aus touristischer Sicht als Bestandteil des Harzrundweges und zukünftig auch des Iron Curtain Trails überregional relevant und stellt einen wichtigen Lückenschluss dar.

Durch das Bauvorhaben wird vorwiegend vorhandener Grasweg (Offenlandbiotopstrukturen) in asphaltierten Weg umgewandelt, wobei die in Anspruch genommenen Biotoptypen von geringer Wertigkeit sind (vorhandene Verdichtungen und landwirtschaftlicher Verkehr). Der vorhandene Weg wird durch Land- und Forstwirtschaft genutzt. Diese Nutzung bleibt auch nach Ausbau des Weges bestehen. Der zu erwartende Radverkehr führt nicht zu einer nennenswerten Zunahme an Störungen für die Fauna.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (die insgesamt 11 m breite Wegeparzelle wird so aufgeteilt, dass innerhalb dieser eine Baumreihe gepflanzt werden kann, die einen möglichst großen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hat) vermieden.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch eine Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung einer Baumreihe von 38 Bäumen) kompensiert, die einen örtlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff und zum Untersuchungsraum hat.

Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz“ und gehört zum Naturpark Harz. Die geplanten Eingriffe sind für diese Schutzgebiete unerheblich, da die Schutzkriterien (Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes und Schutz von Erholungsgebieten) nicht beeinträchtigt werden. FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage  
gez. Prüter

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass die §§ 36 (2); 42 (2-3); 50 (1-3; 5) des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 58 c des Soldatengesetzes (SG) die Möglichkeit einräumen, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich um Datenübertragungen der Meldebehörde nach dem BMG an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört;
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungs- und Bauamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa schriftlich oder zur Niederschrift mit.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Uwe Weick  
Stadtoberamtsrat

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 19.02.2020, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 22) vom 11.12.2019
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
9. Neubildung des Verwaltungsausschusses
10. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
11. Neubildung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses
12. Neubildung des Schul- und Sportausschusses
13. Besetzung von Stellen in Drittorganisationen
14. Änderung der Standortplanung für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie Abschluss eines Geschäftsmietvertrages mit dem Landkreis Göttingen zur Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte in der Oberschule Herzberg
15. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters  
Bürgermeister

## Aufhebungssatzung

zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“

Aufgrund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 11.7.2019 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ wird hiermit aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage 1 beigegebenen Lageplan dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage 1

Übersichtsplan  
Geltungsbereich Aufhebungssatzung  
Veränderungssperre  
Bebauungsplan Nr. 90  
"Feldflur auf den Gipsklippen"



**Hinweise:**

a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Osterode geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes

erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

c) Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2. und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o.g. Aufhebungssatzung liegt zusätzlich für zwei Wochen auch ab dem 18.2.2020 im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen](http://www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 18.2.2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 12.2.2020  
Der Bürgermeister

(gez. Jens Augat)

**Erlass einer Veränderungssperre im Bereich  
des Bebauungsplans Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich bzw. südwestlich der sogenannten Gipsklippen und nördlich der B 241 Osterode – Northeim.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	
Förste	4	5	tlw.
Förste	4	47	tlw.
Förste	4	97/2	tlw.
Förste	4	49/1	
Förste	4	48/2	
Förste	4	48/1	
Förste	4	46/2	
Förste	4	46/1	
Förste	4	45	
Förste	4	44	
Förste	4	43	
Förste	4	42	
Förste	4	41	

Förste	4	40	Förste	4	8/1
Förste	4	39	Förste	4	9
Förste	4	38	Förste	4	10
Förste	4	37	Förste	4	11
Förste	4	36/1	Förste	4	12
Förste	4	34	Förste	4	13
Förste	4	29/1	Förste	4	14
Förste	4	28	Förste	4	15
Förste	4	27	Förste	4	16
Förste	4	26	Förste	4	17
Förste	4	25	Förste	4	18
Förste	4	24	Förste	4	19
Förste	4	23	Förste	4	20
Förste	4	86/1 tlw.	Förste	4	21
Förste	4	87	Förste	4	22 tlw.
Förste	4	88	Förste	4	6
Förste	4	89	Förste	3	69 tlw.
Förste	4	90	Förste	3	68 tlw.
Förste	4	91	Förste	3	64 tlw.
Förste	4	92	Förste	3	63 tlw.
Förste	4	93	Förste	3	62
Förste	4	94/1	Förste	3	61
Förste	4	96	Förste	3	60
Förste	4	98	Förste	3	59 tlw.
Förste	4	100 tlw.	Förste	3	58 tlw.
Förste	4	101 tlw.	Förste	3	57 tlw.
Förste	4	102 tlw.			

Förste	3	56	Osterode	40	21
Förste	3	55 t/w.	Osterode	40	22
Förste	3	50 t/w.	Osterode	40	23
Förste	3	46 t/w.	Osterode	40	24 t/w.
Förste	3	45 t/w.	Osterode	40	25
Förste	3	51 t/w.	Osterode	40	26
			Osterode	40	27
Osterode	40	1 t/w.	Osterode	40	28
Osterode	40	2 t/w.	Osterode	40	29
Osterode	40	3/1 t/w.	Osterode	40	30/1
Osterode	40	5	Osterode	40	30/2
Osterode	40	6	Osterode	40	31 t/w.
Osterode	40	7	Osterode	40	32 t/w.
Osterode	40	8	Osterode	40	35 t/w.
Osterode	40	9	Osterode	40	36 t/w.
Osterode	40	10	Osterode	40	37 t/w.
Osterode	40	11	Osterode	40	38/1
Osterode	40	12	Osterode	40	38/2 t/w.
Osterode	40	13	Osterode	40	44 t/w.
Osterode	40	13	Osterode	40	43 t/w.
Osterode	40	14	Osterode	40	42 t/w.
Osterode	40	15/1	Osterode	40	41
Osterode	40	15/2	Osterode	40	40 t/w.
Osterode	40	16	Osterode	40	39 t/w.
Osterode	40	17	Osterode	40	45
Osterode	40	18	Osterode	40	46
Osterode	40	19	Osterode	40	47
Osterode	40	20			

Osterode	40	78/1tlw.	Osterode	40	66
Osterode	40	78/2tlw.	Osterode	40	70
Osterode	40	48			
Osterode	40	49/1	Osterode	41	36tlw.
Osterode	40	51	Osterode	41	35tlw.
Osterode	40	52	Osterode	41	34
Osterode	40	54	Osterode	41	33
Osterode	40	55	Osterode	41	32
Osterode	40	56	Osterode	41	28/3tlw.
Osterode	40	57	Osterode	41	27tlw.
Osterode	40	58	Osterode	41	26tlw.
Osterode	40	59	Osterode	41	25tlw.
Osterode	40	60	Osterode	41	24tlw.
Osterode	40	71	Osterode	41	23tlw.
Osterode	40	72	Osterode	41	2tlw.
Osterode	40	73	Osterode	41	1/3tlw.
Osterode	40	74/1			
Osterode	40	77			
Osterode	40	79	Osterode	25	48tlw.
Osterode	40	69	Osterode	25	47tlw.
Osterode	40	68			
Osterode	40	67			
Osterode	40	64			
Osterode	40	63			
Osterode	40	62			
Osterode	40	61			
Osterode	40	65			

Die Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - Vorhaben iSd § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zum 11. Juli 2021 außer Kraft.

#### Anlage

STADT OSTERODE AM HARZ  
Geltungsbereich Veränderungssperre  
Bebauungsplanes Nr. 90  
"Feldflur auf den Gipsklippen"



**Hinweise:**

a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Osterode geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

c) Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2. und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o.g. Satzung liegt zusätzlich für zwei Wochen auch ab dem 18.2.2020 im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen](http://www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 18.2.2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 12.2.2020  
Der Bürgermeister

(gez.Jens Augat)

## Aufhebungssatzung

zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“

Aufgrund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 11.7.2019 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ wird hiermit aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

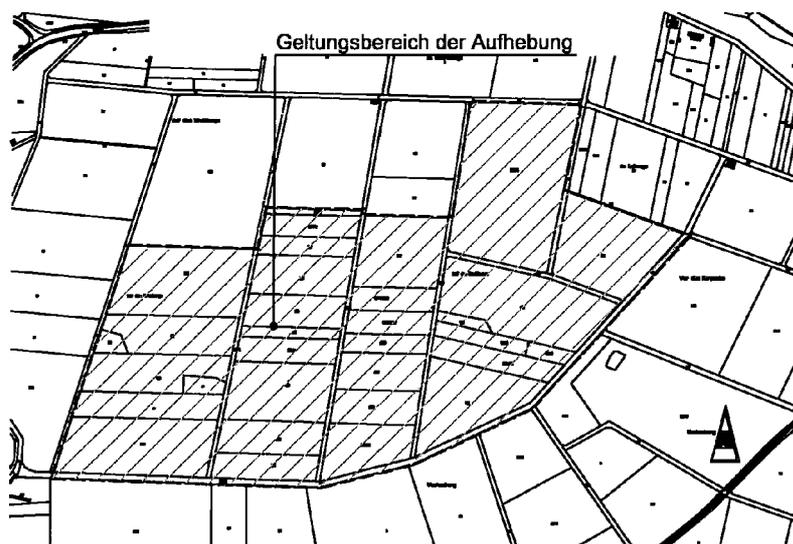
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage 1 beigegebenen Lageplan dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Hinweise:

a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Osterode geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

c) Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2. und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o.g. Aufhebungssatzung liegt zusätzlich für zwei Wochen auch ab dem 18.2.2020 im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/uehrderberg](http://www.osterode.de/uehrderberg) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 18.2.2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 12.2.2020  
Der Bürgermeister

(gez. Jens Augat)

**Erlass einer Veränderungssperre im Bereich  
des Bebauungsplans Nr. 91 „Ührder Berg“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der B241 Osterode - Northeim.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Osterode	41	53 tlw.
Osterode	41	52 tlw.
Osterode	23	88/1 tlw.
Osterode	23	18/1
Osterode	23	19
Osterode	23	20
Osterode	23	21
Osterode	23	22 tlw.
Osterode	23	27/2 tlw.
Osterode	23	28
Osterode	23	29
Osterode	23	30
Osterode	23	31
Osterode	23	32/1
Osterode	23	34
Osterode	23	35
Osterode	23	36
Osterode	23	87/1
Osterode	16	139 tlw.
Osterode	16	104 tlw.
Osterode	16	144/105
Osterode	16	145/105
Osterode	16	106

Osterode	16	107
Osterode	16	108
Osterode	16	109/1
Osterode	16	138 tlw.
Osterode	16	101/1 tlw.
Osterode	16	137
Osterode	16	114 tlw.
Osterode	16	94 tlw.
Osterode	16	136 tlw.
Osterode	16	92
Osterode	16	91/1
Osterode	16	151/91
Osterode	16	90

Die Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

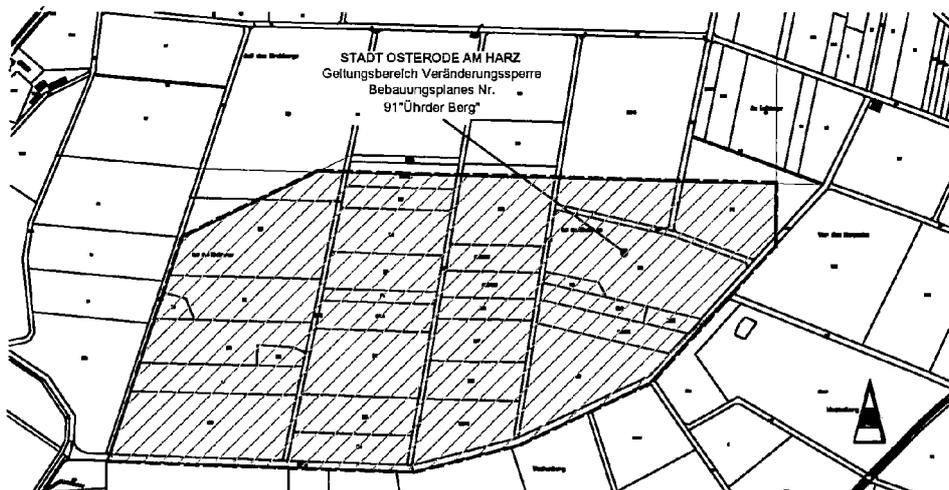
- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - Vorhaben iSd § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zum 11. Juli 2021 außer Kraft.

#### Anlage



**Hinweise:**

- a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Osterode geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

- b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- c) Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2. und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o.g. Satzung liegt zusätzlich für zwei Wochen auch ab dem 18.2.2020 im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/uehrderberg](http://www.osterode.de/uehrderberg) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 18.2.2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 12.2.2020

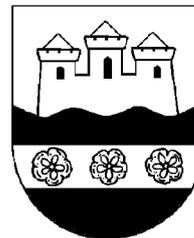
Der Bürgermeister

(gez. Jens Augat)

Seite 3/3

# Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld  
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestr. 10 - 37136 Seeburg

Ortsteile:  
Bernshausen  
Seeburg

Gemeindebüro  
Seestr. 10  
Tel.: 05507 - 1314  
Fax: 05507 - 999100

Freibad  
Telefon 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum  
12. Februar 2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 10. Februar 2020 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom

#### **17. Februar 2020 bis zum 28. Februar 2020**

während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg  
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: [gemeinde@seeburgersee.de](mailto:gemeinde@seeburgersee.de)  
[www.seeburgersee.de](http://www.seeburgersee.de)

Sparkasse Göttingen: BLZ: 26050001 Konto-Nr. 30000236 BIC: NOLADE21GOE IBAN: DE11 2605 0001 0030 0002 36  
Sparkasse Duderstadt: BLZ: 26051260 Konto-Nr. 04352100 BIC: NOLADE21DUD IBAN: DE26 2605 1260 0004 3521 00

# **Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhle**

**am Freitag, dem 27. März 2020 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres**

Mitglieder der Realgemeinde ohne Mitgliedschaft in der Forstgenossenschaft sind zur Versammlung als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen.

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Betriebsleiters und Bekanntgabe sowie Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2020/2021
6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag 2020/2021
7. Verlesen der Jahresrechnung 2019
8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

### **Vorstand Forstgenossenschaft**

**Dietmar Steinmetzer**

1. **Vorsitzender**

## **Jahreshauptversammlung Realgemeinde Pöhlde**

**Freitag, 27. März 2020 um ca. 20:30 Uhr in der Gaststätte Andres**

im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft

Mitglieder der Forstgenossenschaft ohne Mitgliedschaft in der Realgemeinde sind zur Versammlung als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen

**Sollte zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 7 keine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte vorhanden sein, findet eine erneute Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 31.03.2020 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres statt. In dieser neuen Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.**

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Betriebsleiters
5. Rechnungslage und Prüfungsbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes
7. Beschlussfassung über Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde Pöhlde mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der Stimmrechte müssen anwesend sein und die Mehrheit aller Stimmrechte müssen dafür stimmen)
8. Beschlussfassung zur Ausschüttung des Verbandsvermögens vorbehaltlich der rechtskräftigen Auflösung der Realgemeinde Pöhlde.
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

### **Vorstand Realgemeinde**

**Dietmar Steinmetzer**

- 1. Vorsitzender**

# **Mitgliederversammlung der Realgemeinde Pöhle**

**am Dienstag, 31.03.2020 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres**

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde Pöhle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte
4. Verschiedenes

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	183.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	183.000,00 €	festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2020 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 02.12.2019

*gez. Kaduhr*

Kaduhr  
(Verbandsvorsteher)

*gez. Lampert*

Lampert  
(Geschäftsführer)

## **Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 06.02.2020 über die Jahresrechnung 2018 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurde vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 14.02.2020 bis einschl.28.02.2020 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann